

sozialistischen Bedrohung, gepaart mit aussenpolitischen Überlegungen, setzte dann aber doch die Zensur auf den Plan. Es ging dabei insbesondere um Aspekte des Staatsschutzes. Regierung und Landtag verabschiedeten in einem ersten Versuch 1930 ein Pressegesetz, welches nach Geiger «zwar keine Vorzensur, aber strenge Strafbestimmungen mit bis zu sechs Monaten Arrest bei Pressevergehen (vorsah).»<sup>157</sup> Das Pressegesetz – als «Maulkrattengesetz» titulierte – wurde von der Opposition heftig bekämpft. Auch aus der schweizerischen Presselandschaft hagelte es Proteste gegen dieses Pressegesetz, welches schliesslich in einer Volksabstimmung denkbar knapp abgelehnt wurde.<sup>158</sup>

Im Verlaufe der 1930er Jahre wurde die Pressefreiheit in Liechtenstein dennoch zunehmend eingeschränkt. Rechtliche Grundlage für diese schärfere Gangart war das Vollmachtengesetz aus dem Jahr 1933, welches der Regierung die «Vollmacht zur Vornahme aller Massnahmen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, sowie zur Wahrung des Ansehens und der wirtschaftlichen Interessen des Landes erforderlich sind», erteilte.<sup>159</sup> Das Gesetz wurde für dringlich erklärt und damit dem Referendum entzogen.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes wurde auch eine erste Verordnung erlassen, wonach die Regierung Druckschriften beschlagnahmte und einziehen bzw. in bestimmten Fällen auch verbieten konnte.<sup>160</sup> Auf der Grundlage des Vollmachtengesetzes wurde 1934 auch das Tragen von Parteiuniformen verboten, Kundgebungen unter freiem Himmel wurden bewilligungspflichtig.<sup>161</sup>

Die Pressezensur setzte alsbald ein. Am 24. Juni 1933 wurde eine Ausgabe der «Liechtensteinischen Arbeiter-Zeitung» beschlagnahmt,<sup>162</sup> 1934 wurde eine Ausgabe der «Liechtensteiner Nachrichten» beschlagnahmt, in welcher es um den Zollvertrag ging und die Auflösung der Gesandtschaft in Bern kritisiert wurde.<sup>163</sup>

1937 trat zusätzlich ein Staatsschutzgesetz in Kraft, welches sich vor allem gegen nachrichtendienstliche Tätigkeiten für fremde Staaten richtete.<sup>164</sup> Damit wurde auch die Pressefreiheit weiter eingeschränkt. Art. 7 lautete: «Es ist ... verboten,

kommunistische, anarchistische und religionsfeindliche Presseorgane, Schriften und anderes Propagandamaterial nach Liechtenstein einzuführen, oder zu verbreiten.» Auch dieses Gesetz wurde für dringlich erklärt.

1939 wurde auf der Grundlage des Vollmachtengesetzes die Bewilligungspflicht für die Herstellung und Verbreitung von Flugschriften nichtperiodischen Charakters sowie für das Abbrennen von Feuern im Freien – es ging dabei vor allem um Nazi-Symbole – eingeführt. Jede Herabwürdigung oder Beschimpfung anderer Staaten in Wort, Schrift und Bild wurde untersagt.<sup>165</sup>

Im Mai 1940 verpflichtete eine weitere Verordnung jedermann, sich über den Wahrheitsgehalt von Gerüchten, die zur Beunruhigung der Bevölkerung beitragen konnten, bei der Ortsvorsteherung oder der Regierung zu erkundigen. Die Verbreitung unwahrer Gerüchte konnte mit Arrest von bis zu sechs Monaten bestraft werden.<sup>166</sup> Im Juli des gleichen Jahres wurde auch ein Versammlungsverbot für politische Organisationen ausgesprochen.<sup>167</sup> Die Pressefreiheit wurde 1941 weiter beschränkt, indem mit einer Verordnung politische Provokationen jeder Art in Zeitungen oder sonstwie in der Öffentlichkeit verboten wurden.<sup>168</sup>

Die Pressezensur erreichte den Höhepunkt in der Zeit des Zweiten Weltkrieges. Sie richtete sich gegen den «Umbruch», die Zeitung der nationalsozialistischen Volksdeutschen Bewegung in Liechtenstein. Der «Umbruch» erschien zwischen 1940 und 1944. Seit dem 10. März 1943 machte der «Umbruch» mit weissen Flecken in den Ausgaben auf die Zensur aufmerksam. Am 8. Juli 1943 verbot die Regierung den «Umbruch». Danach erschien der «Umbruch» nur noch in vier weiteren Ausgaben, allerdings ohne Titelkopf. Die letzte Ausgabe vom 12. Februar 1944 wurde von der Regierung sofort beschlagnahmt.<sup>169</sup> Mit dem neuen Staatsschutzgesetz vom 14. März 1949 wurden die in der Zeit der nationalsozialistischen Bedrohung erlassenen, oben erwähnten Gesetze und Verordnungen wieder aufgehoben.<sup>170</sup>